

Insolvenzverfahren PHOENIX Kapitaldienst GmbH
Gläubigerinformation
Stand 30. Mai 2007

1. Beschwerden gegen Insolvenzplan

Am 19. April 2007 haben 99,7 % der auf dem Erörterungs- und Abstimmungs-termin anwesenden bzw. vertretenen Gläubiger für den vom Insolvenzverwalter der PHOENIX vorgelegten Insolvenzplan gestimmt. Es wurde eine Summenmehrheit von 93,6 % erreicht. Das Insolvenzgericht Frankfurt am Main hat diesen Insolvenzplan daraufhin bestätigt.

Innerhalb von zwei Wochen konnten Gläubiger der Phoenix gegen den Insolvenzplan Beschwerde einlegen.

Von diesem Recht haben zwei Gläubiger und eine durch einen Anlegerschutzanwalt vertretene Gruppe Gebrauch gemacht. Die von dem Anlegerschutzanwalt vorgetragene Argumentation richtet sich nicht gegen den Insolvenzplan und wird daher im folgenden nicht behandelt.

Bei den beiden Gläubigern handelt es sich um Citco Global Custody N.V. und dem Phoenix Rechtsverfolgungspool, der sich aus Beitragszahlern der Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen (EdW) zusammensetzt.

Citco wendet sich mit dem Argument gegen den Insolvenzplan, daß im Insolvenzplan über Treuhandvermögen verfügt werde, was gesetzlich nicht zulässig sei. Materiell beansprucht Citco aufgrund einer Einzahlung von USD 11,130 Mio. im Zeitraum von September 2003 bis März 2005 einen Betrag von USD 9,4 Mio. statt eines Betrages von EUR 2,7 Mio., welcher ihr nach der Insolvenzplanlösung zufließen würde. Citco argumentiert, daß ein Anleger desto mehr Geld bekommen müsse, je später er eingezahlt habe. Im Insolvenzplan ist jedoch vorgesehen, daß alle Anleger gleich behandelt werden und eine Ausschüttung in Höhe von rd. 28 % auf die eingezahlten Gelder bekommen.

Der Phoenix Rechtsverfolgungspool ist kein Gläubiger im Insolvenzverfahren Phoenix. Damit der Rechtsverfolgungspool sich gegen den Insolvenzplan wenden konnte, hat der Pool sich einen Teilbetrag in Höhe von EUR 1.000 der Forderung eines Anlegers entgeltlich abtreten lassen.

Der Phoenix Rechtsverfolgungspool argumentiert ebenfalls mit dem vermeintlichen Treuhandcharakter eines Großteils des Vermögens, das unter der Verwaltung des Insolvenzverwalters Rechtsanwalt Frank Schmitt steht. Konkret beanspruchte der Rechtsverfolgungspool einen Betrag von EUR 190 (in Worten: ein-

hundertneunzig) aufgrund der Forderung von EUR 1.000 an diesen als Treuhandvermögen auszusondern bzw. auszuzahlen. Hierbei geht ersichtlich der Rechtsverfolgungspool davon aus, dass das Treuhandvermögen gleichmäßig an Anleger auszuzahlen sei. Dies entgegen der eben zitierten Auffassung von Citco. Allerdings ist der Pool von dieser Berechnungsmethode zwischenzeitlich abgerückt und möchte das „Treuhandvermögen“ unter den Anlegern auf der Grundlage der vom Insolvenzverwalter zur Insolvenztabelle festgestellten Forderungen verteilt sehen. Auf dieser Bemessungsgrundlage geht der Rechtsverfolgungspool nunmehr davon aus, einen Betrag in Höhe von rd. EUR 320 (in Worten: dreihundertzwanzig) aussondern zu können.

Der Insolvenzplan sollte gerade dieses Problem der unterschiedlichen Auffassungen über die Höhe der Auskehrung von Insolvenzmasse an einzelne Anleger lösen, dies durch die Entscheidung zugunsten einer gleichmäßigen Verteilung.

Die unterschiedlichen Inhalte der Beschwerden verdeutlichen, daß - selbst unterstellt bei einem Teil der Masse handelte es sich um Treuhandvermögen - die Verteilung des Vermögens auf die Anleger kontrovers bliebe. Die Auszahlung des Vermögens an die Anleger wäre ohne einen Insolvenzplan jahrelang blockiert.

Der Rechtsverfolgungspool Phoenix argumentiert weiter, daß der Einbezug vermeintlichen Treuhandvermögens in die Verteilung durch den Insolvenzplan die Kosten des Verfahrens, das heißt Insolvenzverwaltervergütung und Gerichtsgebühren, erhöhe. Die Vorstellung des Pools ist anscheinend, daß je höher die Bemessungsgrundlage ist, desto höher die Gebühren sein würden. In die Bemessung der Gebühren gehen jedoch nicht nur die Bemessungsgrundlage ein, sondern auch Vervielfacher. Diese Vervielfacher wären in der Tendenz bei einer geringeren Bemessungsgrundlage höher, da der Arbeitsaufwand mehr oder minder gleich hoch wäre. Simulationsrechnungen haben ergeben, daß die Kosten des Verfahrens bei Auskehrung vermeintlichen Treuhandvermögens außerhalb des Planverfahrens oder bei Einbezug des vermeintlichen Treuhandvermögens in das Planverfahren eine vergleichbare Größenordnung hätten.

Das eigentliche Ziel des Rechtsverfolgungspools Phoenix besteht ersichtlich darin, erwartete Sonderumlagen der Beitragszahler der EdW für die Entschädigung der PHOENIX-Anleger abzuwehren.

2. **Gang des Beschwerdeverfahrens**

Die verschiedenen Beschwerden sind zwischenzeitlich beim Landgericht Frankfurt anhängig, nachdem das Insolvenzgericht den Beschwerden nicht abgeholfen hat, also keine Veranlassung gesehen hatte, die Planbestätigung aufzuheben.

ben. Zunächst werden die Verfahrensbeteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Beschwerden haben. In welchem Zeitfenster das Landgericht sodann entscheiden wird, kann noch nicht prognostiziert werden. Als weiteres Rechtsmittel kann die Rechtsbeschwerde zugelassen werden. Auch ob eine solche Anordnung durch das Beschwerdegericht getroffen wird, lässt sich noch nicht voraussagen. Wir bitten dringend darum, davon abzusehen, beim Insolvenzgericht, Landgericht oder dem Insolvenzverwalter nach dem Stand des Beschwerdeverfahrens nachzufragen. Sobald sich diesbezüglich neue Erkenntnisse ergeben, werden wir sie an dieser Stelle veröffentlichen.

3. Sonderbericht des Verwalters

Der Unterzeichner hat außerhalb des üblichen Berichtsturnus einen Bericht zur Akte des Insolvenzgerichts gereicht. Der Bericht ist auch im gläubigerschützten Bereich des Gläubigerinformationssystems einzusehen (allerdings ohne die Anlagen, die mehrere Ordner füllen). In dem Bericht werden die gewonnenen Erkenntnisse zum Sonderprüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ernst & Young sowie sonstigen Erkenntnisse, die sich aus den in Auftrag gegebenen forensischen Ermittlungen ergaben, dargestellt. Als Anlage ist dem Bericht der Ermittlungsbericht des Herrn Wirtschaftsprüfer Otto Lakies beigelegt, dem wiederum zahlreiche bei PHOENIX aufgefundenen Unterlagen beigelegt sind. Diese Unterlagen können beim Insolvenzgericht eingesehen werden. Eine Versendung durch den Insolvenzverwalter an einzelne Gläubiger kann nicht erfolgen. Diese entsprechende Vorgehensweise ist derart mit dem Gläubigerausschuß abgestimmt worden.

Wie immer an dieser Stelle dürfen wir Sie bitten, von fernmündlichen Sachstandsfragen bei Gericht oder der Insolvenzverwaltung abzusehen. Wir bitten nochmals darum, Adressänderungen nur noch schriftlich mitzuteilen (nicht per Mail) und die Hinweise in der letzten Gläubigerinformation zu Erbfällen und anderen Rechtsnachfolgen zu beachten.

Wir bedauern, dass sich durch die anhängigen Beschwerden die Ausschüttung der vorhandenen Masse nun verzögert, müssen aber die Wahrnehmung dieser Rechte durch Gläubiger, die sich in ihren individuellen Rechten verletzt sehen, respektieren.

Frankfurt, den 2007-05-30 / BY

Frank Schmitt
Rechtsanwalt – Fachanwalt für Insolvenzrecht
als Insolvenzverwalter